SICHERHEITSDATENBLATT

VERNIS ACRYSOL BRILLANT – (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 2020/878) – Version 14.1 (04/09/2023)

Nicht amtliche Übersetzung durch Tinidoo auf Grundlage des französischen Sicherheitsdatenblatts von VERNIJURA. Nicht vom Hersteller erstellt oder geprüft. Bei Abweichungen ist das französische Originaldokument maßgeblich.

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: VERNIS ACRYSOL BRILLANT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

ACRYSOL-LACK: WASSERBASIERTER LACK AUF BASIS EINES HOCHWERTIGEN ACRYL-POLYURETHAN-HARZKOMPLEXES. ACRYSOL-Lack hat den Vorteil, nicht entflammbar und geruchlos zu sein. Er wird wie ein lösemittelhaltiger Lack verwendet, mit dem Unterschied, dass bei manchen Holzarten ein leichtes Aufstellen der Holzfasern auftreten kann. Wird hauptsächlich auf Parkett, Treppen, Theken, Tischen, Möbeln und Spielzeug verwendet.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: VERNIJURA.

Anschrift: ZI ARBOIS. 39600 ARBOIS. FRANKREICH.

Telefon: +33 (0)3 84 66 17 10. Fax: +33 (0)3 84 37 47 36.

info@vernijura.fr – www.vernijura.fr

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Stelle: INRS / ORFILA http://www.centres-antipoison.net.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ihren Anpassungen.

Dieses Gemisch stellt keine physikalische Gefahr dar. Siehe die Empfehlungen zu den anderen im Raum vorhandenen Produkten.

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, abgesehen von eventuellen Arbeitsplatzgrenzwerten (siehe Abschnitte 3 und 8).

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine Umweltschädigung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Vor Frost schützen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ihren Anpassungen.

Für dieses Gemisch sind keine Kennzeichnungselemente erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine «besonders besorgniserregenden Stoffe» (SVHC) >= 0,1 %, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 REACH veröffentlicht wurden: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table. Zur Identifizierung der betreffenden Stoffe siehe Abschnitt 3.

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Gemische gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Stoffe >= 0,1 % mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Anm.	%
CAS: 1310-73-2 / EC: 215-185-5 – NATRIUMHYDROXID	GHS05, Dgr – Met. Corr. 1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318	[1]	0 <= x % < 2.5
CAS: 55965-84-9 – REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)	GHS06, GHS05, GHS09, Dgr – Acute Tox. 1, H300; Acute Tox. 2, H310; Skin Corr. 1C, H314; Skin Sens. 1A, H317; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 2, H330; Aquatic Acute 1, H400 (M Acute = 10); Aquatic Chronic 1, H410 (M Chronic = 100)	B [1]	0 <= x % < 2.5
INDEX: 613-167-00-5 / CAS: 55965-84-9 – REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)	GHS06, GHS05, GHS09, Dgr – Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Skin Corr. 1C, H314; Skin Sens. 1A, H317; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 2, H330; Aquatic Acute 1, H400 (M Acute = 100); Aquatic Chronic 1, H410 (M Chronic = 100); EUH:071	B [1]	0 <= x % < 2.5

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte und Schätzwert der akuten Toxizität:

Identifikation	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	ATE
CAS: 1310-73-2 / EC: 215-185-5 – NATRIUMHYDROXID	Eye Dam. 1: H318 C>= 2%; Eye Irrit. 2: H319 0.5% <= C < 2%	–
CAS: 55965-84-9 – REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)	Skin Corr. 1C: H314 C>= 0.6%; Skin Irrit. 2: H315 0.06% <= C < 0.6%; Eye Dam. 1: H318 C>= 0.6%; Eye Irrit. 2: H319 0.06% <= C < 0.6%; Skin Sens. 1A: H317 C>= 0.0015%	oral: ATE = 4.4 mg/kg KG
INDEX: 613-167-00-5 / CAS: 55965-84-9 – REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)	Skin Corr. 1C: H314 C>= 0.6%; Skin Irrit. 2: H315 0.06% <= C < 0.6%; Eye Dam. 1: H318 C>= 0.6%; Eye Irrit. 2: H319 0.06% <= C < 0.6%; Skin Sens. 1A: H317 C>= 0.0015%	–

Angaben zu den Bestandteilen:

(Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff, für den Arbeitsplatzgrenzwerte bestehen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemein gilt: Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt hinzuziehen.

Einer bewusstlosen Person NIEMALS etwas einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Verschlucken:

Einen Arzt aufsuchen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- ABC-Löschpulver
- BC-Löschpulver
- Kohlendioxid (CO_2)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ein Brand erzeugt häufig dichten schwarzen Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsrisiken mit sich bringen.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO_2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen.

Für Einsatzkräfte

Einsatzkräfte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Produkt mit nicht brennbarem Saugmaterial, z. B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur, eindämmen und aufnehmen und zur Abfallentsorgung in Fässer füllen.

Eindringen in Kanalisation oder Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Reinigungsmittel reinigen; die Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für Werkstätten, in denen das Gemisch gehandhabt wird.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jedem Gebrauch Hände waschen.

Brandschutz:

Unbefugten den Zutritt verwehren.

Empfohlene Ausrüstung und Verfahren:

Persönlicher Schutz: siehe Abschnitt 8.

Die auf dem Etikett angegebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie die Arbeitsschutzvorschriften beachten.

Verbotene Ausrüstung und Verfahren:

In Räumen, in denen das Gemisch verwendet wird, ist Rauchen, Essen und Trinken verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Daten verfügbar.

Verpackung

Stets in Verpackungen aus dem gleichen Material wie die Originalverpackung aufbewahren.

Empfohlene Verpackungsarten:

- Kanister

Geeignete Verpackungsmaterialien:

- Kunststoff

Ungeeignete Verpackungsmaterialien:

- Metall

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA	STEL	Ceiling
1310-73-2	–	–	2 mg/m3

- Belgien (Königlicher Erlass vom 11/05/2021):

CAS	TWA	STEL	Ceiling	Kriterien
1310-73-2	–	–	2 mg/m³	M

- Frankreich (INRS – Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, Erlass vom 09/12/2021):

CAS	VME-ppm	VME-mg/m3	VLE-ppm	VLE-mg/m3	Anmerkungen	TMP Nr.
1310-73-2	-	2	-	-	-	-

- Schweiz (Suva 2021):

CAS	MAK	KZGW	Höchstwert
1310-73-2	2 ppm	2 ppm	–
55965-84-9	0.2 ppm	0.4 ppm	–
55965-84-9	0.2 ppm	0.4 ppm	–

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

Endanwendung	Arbeitnehmer
Expositionsweg	Einatmen
Mögliche gesundheitliche Wirkungen	Lokale Langzeitwirkungen
DNEL	1 mg Stoff/m3
Endanwendung	Verbraucher
Expositionsweg	Einatmen
Mögliche gesundheitliche Wirkungen	Lokale Langzeitwirkungen
DNEL	1 mg Stoff/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC):

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

Umweltkompartiment	Boden
PNEC	3 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Gebotszeichen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA):

Saubere und ordnungsgemäß gewartete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort außerhalb des Arbeitsbereichs aufbewahren.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Augen-/Gesichtsschutz

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Augenschutz verwenden, der gegen Flüssigkeitsspritzer ausgelegt ist.

Vor jeder Handhabung ist eine Schutzbrille gemäß Norm NF EN166 zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlene Handschuharten:

- Naturlatex
- Nitrilkautschuk (Butadien-Acrylnitril-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)
- Körperschutz

Das Personal trägt regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung.

Nach Kontakt mit dem Produkt sind alle verschmutzten Körperstellen zu waschen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Viskose Flüssigkeit.
Farbe	Nicht angegeben
Geruchsschwelle	Nicht angegeben.
Schmelzpunkt/-bereich	Nicht angegeben.
Gefrierpunkt/-bereich	Nicht angegeben.
Siedepunkt/-bereich	Nicht angegeben.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht angegeben.
Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%)	Nicht angegeben.
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%)	Nicht angegeben.
Flammpunktbereich	Nicht relevant.
Selbstentzündungspunkt/-bereich	Nicht angegeben.
Zersetzungspunkt/-bereich	Nicht angegeben.
pH-Wert	Nicht angegeben. Schwache Base.
pH-Wert in wässriger Lösung	Nicht angegeben.
Viskosität	Nicht angegeben.
Wasserlöslichkeit	Verdünnbar.
Fettlöslichkeit	Nicht angegeben.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht angegeben.
Dampfdruck (50 °C)	Nicht relevant.
Dichte	=1
Dampfdichte	Nicht angegeben.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen: keine Daten verfügbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist unter den in Abschnitt 7 empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung kann freigesetzt werden/entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO_2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Daten verfügbar.

11.1.1. Stoffe

Akute Toxizität:

REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)

Oral	LD50 = 4.4 mg/kg – Spezies: Ratte – OECD-Prüfrichtlinie 401 (Akute orale Toxizität)
Dermal	LD50 < 5. mg/kg – Spezies: Ratte – OECD-Prüfrichtlinie 402 (Akute dermale Toxizität)

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

OECD-Prüfrichtlinie 401 (Akute orale Toxizität)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

Ätzwirkung	Verursacht schwere Verätzungen der Haut. – Spezies: Kaninchen

Keimzellmutagenität:

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

Mutagenese (in vitro)	Negativ. – Spezies: andere

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Stoffe

REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)

Fischtoxizität	LC50 = 0.22 mg/l – M-Faktor = 1 – Spezies: Oncorhynchus mykiss – Expositionsdauer: 96 h – OECD-Prüfrichtlinie 203 (Fisch, akuter Toxizitätstest)
	NOEC = 0.98 mg/l – Spezies: Oncorhynchus mykiss – OECD-Prüfrichtlinie 210 (Fisch, Toxizitätstest im frühen Lebensstadium)
Toxizität für Krebstiere	EC50 = 0.1 mg/l – M-Faktor = 10 – Spezies: Daphnia magna – Expositionsdauer: 48 h – OECD-Prüfrichtlinie 202 (Daphnia sp., akuter Immobilisationstest)
	NOEC = 0.004 mg/l – M-Faktor = 10 – Spezies: Daphnia magna – OECD-Prüfrichtlinie 211 (Daphnia magna, Reproduktionstest)
Algentoxizität	ErC50 = 0.048 mg/l – M-Faktor = 10 – Spezies: Pseudokirchnerella subcapitata – Expositionsdauer: 72 h – OECD-Prüfrichtlinie 201 (Algen, Wachstumshemmtest)
	NOEC = 0.00064 mg/l – M-Faktor = 100 – Spezies: Scenedesmus capricornutum – ISO 10253 (Wachstumshemmtest mit den Meeresalgen Skeletonema costatum und Phaeodactylum tricornutum)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

REAKTIONSGEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)

Biologischer Abbau	Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit verfügbar; der Stoff gilt als nicht schnell abbaubar.

NATRIUMHYDROXID (CAS: 1310-73-2)

Biologischer Abbau	Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit verfügbar; der Stoff gilt als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Eine geeignete Abfallbewirtschaftung des Gemischs und/oder seines Behälters ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG festzulegen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abfälle:

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere ohne Risiken für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften recyceln oder entsorgen, vorzugsweise über einen zugelassenen Sammler oder ein zugelassenes Unternehmen.

Boden oder Wasser nicht mit Abfällen verunreinigen; Abfälle nicht in die Umwelt entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen:

Behälter vollständig entleeren. Etikett auf dem Behälter belassen.

Einem zugelassenen Entsorger übergeben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Von der Einstufung und Kennzeichnung für den Transport ausgenommen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	-
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-
14.3. Transportgefahrenklassen	-
14.4. Verpackungsgruppe	-
14.5. Umweltgefahren	-
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	-
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung in Abschnitt 2:

Folgende Verordnungen wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)
- Angaben zur Verpackung:

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen unterliegt: https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach.

- Besondere Bestimmungen:

Keine Daten verfügbar.

- Tabellen der Berufskrankheiten nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch:

TMP Nr.	Bezeichnung
65	Ekzemartige Läsionen allergischer Genese.
84	Erkrankungen durch flüssige organische Lösemittel zur beruflichen Verwendung: flüssige aliphatische oder cyclische, gesättigte oder ungesättigte Kohlenwasserstoffe und deren Gemische; flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe; Nitroderivate aliphatischer Kohlenwasserstoffe; Alkohole, Glykole, Glykolether; Ketone; Aldehyde; aliphatische und cyclische Ether, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamid; Acetonitril und Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon, Dimethylsulfoxid.

- Französische Nomenklatur der genehmigungspflichtigen Anlagen (ICPE) (Version 52 vom Dezember 2021, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU, sog. Seveso III):

ICPE Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Regelung	Radius
1630	Natron- oder Kalilauge (Verwendung oder Lagerung von Laugen aus).	–	–

ICPE Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Regelung	Radius
2940	Lack, Farbe, Grundierung, Klebstoff, Spachtelmasse usw. (Auftragen, Beschichten, Lackieren, Laminieren, Imprägnieren, Einbrennen, Trocknen von) auf beliebigem Untergrund, ausgenommen Anlagen, deren Tätigkeiten unter den Rubriken 2330, 2345, 2351, 2360, 2415, 2445, 2450, 2564, 2661, 2930, 3450, 3610, 3670, 3700 oder 4801 eingestuft sind	–	–
	1. Wenn die verwendeten Produkte auf Flüssigkeitsbasis sind und der Auftrag im «Tauchverfahren» (einschließlich Elektrophorese) erfolgt, wobei die Höchstmenge an Produkten, die in der Anlage vorhanden sein kann:	–	–
	a) mehr als 1 000 l	E	1
	b) mehr als 100 l, aber höchstens 1 000 l	DC	–
	2. Wenn der Auftrag mit einem anderen Verfahren als dem «Tauchen» erfolgt (Spritzen, Beschichten, sonstige Verfahren), wobei die Höchstmenge an Produkten, die eingesetzt werden kann:	–	–
	a) mehr als 100 kg/Tag	E	1
	b) mehr als 10 kg/Tag, aber höchstens 100 kg/Tag	DC	–
	3. Wenn die verwendeten Produkte Pulver auf Basis organischer Harze sind, wobei die Höchstmenge an Produkten, die eingesetzt werden kann:	–	–
	a) mehr als 200 kg/Tag	E	1
	b) mehr als 20 kg/Tag, aber höchstens 200 kg/Tag	DC	–

Anmerkung: Die Einstufungsregelung wird anhand der in der Anlage eingesetzten Produktmenge unter Berücksichtigung der folgenden Koeffizienten bestimmt.

Den Mengen an Produkten auf Basis entzündbarer Flüssigkeiten der 1. Kategorie (Flammpunkt unter 55 °C) oder halogenierter Flüssigkeiten, bezeichnet als A, wird der Koeffizient 1 zugeordnet.

Den Mengen an Produkten auf Basis entzündbarer Flüssigkeiten der 2. Kategorie (Flammpunkt 55 °C oder höher) oder mit weniger als 10 % organischen Lösemitteln zum Zeitpunkt der Verwendung, bezeichnet als B, wird der Koeffizient 1/2 zugeordnet.

Werden mehrere Produkte verschiedener Kategorien verwendet, ist die für die Einstufung zugrunde gelegte Menge Q gleich: Q = A + B/2.

Regelung = A: Genehmigung; E: Registrierung; D: Anmeldung; S: Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse; C: unterliegt der regelmäßigen Kontrolle gemäß Artikel L. 512-11 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Radius = Aushangradius in Kilometern.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da uns die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht bekannt sind, beruhen die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt auf unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie auf den nationalen und europäischen Vorschriften.

Das Gemisch darf ohne vorherige schriftliche Handhabungsanweisungen nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Es liegt stets in der Verantwortung des Anwenders, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen an dieses Gemisch und nicht als Zusicherung seiner Eigenschaften zu verstehen.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Sätze:

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen:

LD50	Dosis einer Prüfsubstanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei 50 % zum Tod führt.
LC50	Konzentration einer Prüfsubstanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei 50 % zum Tod führt.
EC50	Wirksame Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximalen Reaktion hervorruft.
ErC50	Wirksame Konzentration eines Stoffs, die eine 50%ige Verringerung der Wachstumsrate bewirkt.
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
KG	Körpergewicht
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
STEL	Short-term exposure limit (Kurzzeitgrenzwert)
TWA	Time Weighted Averages (zeitgewichtete Mittelwerte)
TMP	Tabellen der Berufskrankheiten (Frankreich)
VLE	Expositionsgrenzwert (Frankreich).
VME	Mittlerer Expositionswert (Frankreich).
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
IMDG	International Maritime Dangerous Goods.
IATA	International Air Transport Association.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
WGK	Wassergefährdungsklasse.
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).

Originaldokument erstellt mit der Software European Label System® MSDS von InfoDyne – http://www.infodyne.fr